

Max - Planck - Straße 20
63303 Dreieich – Sprendlingen
info@argus.tax

Hinweise für die Lohn- und Gehaltsabrechnung ab 01.01.2019

Neue Versicherungspflichtgrenzen / Neue Beitragsbemessungsgrenzen

Krankenkassenwechsel:

Ab dem 01. Januar 2019 ist ein Wechsel in die private bzw. freiwillige Krankenversicherung möglich, wenn im aktuellen und voraussichtlich im Folgejahr die jeweilige Versicherungspflichtgrenze überschritten wird.

Versicherungspflichtgrenzen (alte Bundesländer)

2018	EUR 59.400
2019	EUR 60.750

Bitte informieren Sie die jeweiligen Mitarbeiter über diese Möglichkeiten. Hierzu erhalten Sie von uns in den nächsten Tagen eine Auflistung aller betroffenen Mitarbeiter.

Beitragsgrenzen (West)

Kranken- und Pflegeversicherung	monatlich EUR 4.537,50
Renten- und Arbeitslosenversicherung	monatlich EUR 6.700,00

Beitragssätze

Rentenversicherung	18,6 Prozent
Arbeitslosenversicherung	2,5 Prozent (bisher 3,0)
Insolvenzgeldumlage (nur durch den Arbeitgeber zu leisten)	0,06 Prozent

In der **gesetzlichen Krankenversicherung** gilt unverändert ein einheitlicher allgemeiner Beitragssatz in Höhe von 14,6%. Der einkommensabhängige Zusatzbeitrag wird von der jeweiligen Krankenkasse festgelegt und liegt derzeit bei ca. 0,9%.

Ab 01.01.2019 erfolgt eine Finanzierung des Zusatzbeitrags durch den Arbeitnehmer und zusätzlich durch den Arbeitgeber je zur Hälfte.

Der **Beitragssatz zur Pflegeversicherung** steigt ab 1.1.2019 auf 3,05% (3,3% bei Kinderlosen).

Wahl der Umlagekasse für 2019

Ab Januar 2019 haben Sie wieder die Möglichkeit, Ihren Umlagetarif im Krankheitsfall neu zu wählen. Bitte teilen Sie uns Änderungen bis **10. Januar 2019** mit.

Mindestlohn ab 01.01.2019: 9,19 €h

Ein vertraglicher Verzicht auf die Zahlung des Mindestlohns ist nicht zulässig. Sollte trotz der gesetzlichen Regelung der Stundenlohn niedriger sein als der Mindestlohn, wird im Rahmen einer Sozialversicherungsprüfung wie bisher auf den so genannten Phantomlohn Beiträge berechnet und vom Arbeitgeber eingefordert.

Bitte überprüfen Sie in diesem Zusammenhang unbedingt Ihre Arbeitsverträge, sowie die Arbeitszeiten Ihrer Arbeitnehmer.

Freibeträge

Bisher waren Freibeträge im Lohnsteuerermäßigungsverfahren auf ein Jahr begrenzt. Freibeträge, die nach dem 01.10.2015 für das Kalenderjahr 2016 beantragt wurden, können für einen Zeitraum von längstens zwei Kalenderjahren bei dem zuständigen Wohnsitzfinanzamt gestellt werden. Auch weiterhin ist der Arbeitnehmer verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung bei seinem Wohnsitzfinanzamt einzureichen.

Änderungen in der betrieblichen Altersvorsorge:

Ab dem 01.01.2019 muss der Arbeitgeber für alle **neuen** betrieblichen Altersvorsorgeverträge mit Entgeltumwandlung einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 15% des umgewandelten Entgeltes in den bAV Vertrag einzahlen. Dies gilt für Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherungsverträge und nur dann, wenn der Arbeitgeber durch die Gehaltsumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.

Auslandseinsatz

Bitte beachten Sie, dass Ihre Arbeitnehmer bei einer Tätigkeit im Ausland (Dienstreise, Messe, Montagetätigkeit, ...) eine A1 Bescheinigung benötigen. Diese wird i.d.R. von der Krankenkasse des Arbeitnehmers erstellt. Sollten Sie solche Sachverhalte haben, informieren Sie uns bitte darüber.

Weitere fachliche Informationen aus dem Lohn- und Gehaltsbereich finden Sie auf unserer Homepage.

Unsere Gebühren bleiben auch in 2019 stabil!

Trotz permanent steigendem Verwaltungs- und Organisationsaufwand werden wir auch in diesem Jahr keine Gebührenanpassung vornehmen.

D.h. unsere Gebühren sind damit **seit 2009** und somit seit nunmehr 11 Jahren **unverändert**.

Bitte beachten Sie aber, dass Sonderleistungen wie z.B.

- Erstellen von Bescheinigungen (Arbeitsbescheinigungen, Einkommensbestätigungen)
- Ausfüllen von Fragebögen des Arbeitsamtes
- Statistiken
- Berufsgenossenschaftslisten
- Erstellung von Lohnartenlisten, Kostenstellen- und Kostenträgerlisten
- Arbeitnehmer Neuanlagen
- umfangreiche Stammdatenänderungen

zusätzlich nach Aufwand, d. h. nach Zeitgebühr gesondert in Rechnung gestellt werden müssen. Die Abrechnung dieser Sonderleistungen erfolgt zusammen mit der monatlichen bzw. quartalsweisen Gebührenrechnung.

Bitte überprüfen Sie, welche **Bescheinigungen** oder Statistiken **von Ihnen selbst** erstellt werden können.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass wir nur dann die Richtigkeit der Gehaltsabrechnungen gewährleisten können, wenn Sie uns alle Änderungen **schriftlich** mitteilen; am besten per E-Mail direkt an den/die für Sie zuständige/-n Sachbearbeiter/-in.

Bitte nutzen Sie auch unseren

Formularservice

auf unserer Homepage:

www.argus-stbg.de